

Bekräftigung der Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Breitbandversorgung auf die OEW Breitband GmbH

#### VORBEMERKUNG

Am 23.11.2022 hat die Stadt mit der OEW Breitband GmbH Laupheim eine Kooperationsvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Breitbandversorgung abgeschlossen. Dem voran geht die Entscheidung der Gemeinden zur Fusion der Komm.Pakt.Net und der OEW Breitband GmbH vom 31. Januar 2024. Nach diesem Beschluss wurde die Komm.Pakt.Net bereits aufgelöst und deren Verträge, Vermögensgüter und Mitarbeiter soweit möglich im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die OEW Breitband GmbH übergeleitet.

Zwischenzeitlich hat die Komm.Pakt.Net unter Mitwirkung aller Beteiligten und damit auch der Stadt Laupheim einen Auflösungsbeschluss gefasst. Dies hat folgende Konsequenzen:

1. Der zwischen der Komm.Pakt.Net und der OEW Breitband GmbH eingegangene ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERTRAG wird einvernehmlich beendet.
2. Die in der Kooperationsvereinbarung vorgesehene Verpachtung der von der OEW Breitband zu errichtenden Breitbandinfrastruktur an die Komm.Pakt.Net entfällt.
3. Der Pachtvertrag zwischen der Stadt Laupheim und der Komm.Pakt.Net wird in Bezug auf die weißen Flecken von der OEW Breitband GmbH übernommen.
4. Der Netzbetrieb in Bezug auf die grauen Flecken wird von der OEW Breitband GmbH neu ausgeschrieben. Eine neue Markterkundung ist wegen Zeitablaufs erforderlich und wird unmittelbar nach Unterzeichnung dieser Bekräftigung durchgeführt.

#### DIES VORAUSGESCHICKT

bekräftigt die Stadt Laupheim gegenüber der OEW Breitband GmbH, dass der in der Kooperationsvereinbarung vom 23.11.2022 ausgesprochene Aufgabenübertrag aufrechterhalten bleibt. § 2 Abs. 3 ist hinfällig, die Absätze 4 und 5 der Kooperationsvereinbarung werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

Die Stadt Laupheim ist berechtigt, den Aufgabenübertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 30.6.2025, zu widerrufen, wenn die OEW Breitband GmbH nicht innerhalb dieses Zeitraums das Markterkundungsverfahren durchgeführt und die Netzbetriebsausschreibung veröffentlicht hat.

Die Stadt Laupheim ist außerdem berechtigt, diesen Aufgabenübertrag im Sinne von Ziffer 4.1. GIGABITRICHTLINIE zu widerrufen, wenn die OEW Breitband GmbH die Umsetzung des Förderprojekts nicht bis spätestens Jahresende 2025 mit der Fortführung der Baumaßnahmen weiterführt.

Ansonsten gelten die in der Kooperationsvereinbarung gefassten Regelungen unverändert fort.